

Entwurf

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird

Aufgrund § 70 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, iVm § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 131/2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Abs. 2a folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Speichereinrichtungen beträgt für alle Arten der Kapazität 0,03322 EUR/MWh.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Erzielt ein Fernleitungsnetzbetreiber Einnahmen aus Kapazitäten, die aus der Inanspruchnahme des Kapazitätstauschdienstes gemäß § 6a der GMMO-VO resultieren, ist der sich hieraus ergebende monetäre Wert im folgenden Monat dem jeweils anderen Fernleitungsnetzbetreiber in voller Höhe zu erstatten.“

3. § 10 Abs. 8 Z 1 und 2 lautet:

„1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Netzbereich Burgenland Ebene 2

a) Netzebereich Burgenthal Ebene 2													
Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a					
0 ≤ 5.000.000		Zone A		0,6118		0,9177		Staffel A		760		3,1233	
>5.000.000 ≤ 10.000.000		Zone B		0,3383		0,5075		Staffel B		760		3,1233	
>10.000.000 ≤ 100.000.000		Zone C		0,1699		0,2549		Staffel C		760		3,1233	
>100.000.000		Zone D		0,0928		0,1392		Staffel D		760		3,1233	

b) Netzbereich Kärnten Ebene 2

b) Netzebene / Tarif-Ebene 2						
Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4633	0,6950	Staffel A	781	3,2096
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2475	0,3713	Staffel B	781	3,2096
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1469	0,2204	Staffel C	781	3,2096
>100.000.000	Zone D	0,1002	0,1503	Staffel D	781	3,2096

c) Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

c) Netztar für Niederspannung (Ebene 2)									
Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a			Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1329		0,1994		Staffel A	805		3,3082
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1224		0,1836		Staffel B	805		3,3082
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1085		0,1628		Staffel C	805		3,3082
>100.000.000	Zone D	0,1080		0,1620		Staffel D	805		3,3082

d) Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1329	0,1994	Staffel A
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1224	0,1836	Staffel B
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1085	0,1628	Staffel C
>100.000.000	Zone D	0,1080	0,1620	Staffel D

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,0950	0,1425
Zone B	0,0939	0,1409
Zone C	0,0636	0,0954
Zone D	0,0607	0,0911

Staffel A	518	2,1288
Staffel B	518	2,1288
Staffel C	518	2,1288
Staffel D	518	2,1288

e) Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
---	--

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,2869	0,4304
Zone B	0,2869	0,4304
Zone C	0,2869	0,4304
Zone D	0,0714	0,1071

Staffel A	718	2,9507
Staffel B	718	2,9507
Staffel C	718	2,9507
Staffel D	718	2,9507

f) Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
---	--

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,2898	0,4347
Zone B	0,1731	0,2597
Zone C	0,1424	0,2136
Zone D	0,1100	0,1650

Staffel A	828	3,4027
Staffel B	828	3,4027
Staffel C	828	3,4027
Staffel D	828	3,4027

g) Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
---	--

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,6558	0,9837
Zone B	0,4730	0,7095
Zone C	0,2859	0,4289
Zone D	0,2859	0,4289

Staffel A	666	2,7370
Staffel B	666	2,7370
Staffel C	666	2,7370
Staffel D	666	2,7370

h) Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
---	--

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,6500	0,9750
Zone B	0,3200	0,4800
Zone C	0,2600	0,3900
Zone D	0,1800	0,2700

Staffel A	924	3,7973
Staffel B	924	3,7973
Staffel C	924	3,7973
Staffel D	924	3,7973

i) Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
---	--

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,2593	0,3890
Zone B	0,2143	0,3215
Zone C	0,1489	0,2234
Zone D	0,0617	0,0926

Staffel A	1040	4,2740
Staffel B	1040	4,2740
Staffel C	1040	4,2740
Staffel D	1040	4,2740

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:**a) Netzbereich Burgenland Ebene 3**

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
------------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	3,2449	
Zone 2	3,2449	
Zone 3	2,6353	
Zone 4	2,6353	

Staffel 1	8400		
Staffel 2	8400		
Staffel 3	8400		
Staffel 4	8400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	1,0991	1,6487
Zone B	0,6508	0,9762
Zone C	0,3334	0,5001
Zone D	0,1668	0,2502

Staffel A		1135	4,6644
Staffel B		1135	4,6644
Staffel C		1135	4,6644
Staffel D		1135	4,6644

b) Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
------------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	3,1129	
Zone 2	3,0643	
Zone 3	2,5934	
Zone 4	2,5934	

Staffel 1	8400		
Staffel 2	8400		
Staffel 3	8400		
Staffel 4	8400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	1,1265	1,6898
Zone B	0,7272	1,0908
Zone C	0,5614	0,8421
Zone D	0,2909	0,4364

Staffel A		1067	4,3849
Staffel B		1067	4,3849
Staffel C		1067	4,3849
Staffel D		1067	4,3849

c) Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
---	--

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
------------------------------	---	--

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	2,2773	
Zone 2	2,2773	
Zone 3	2,0499	
Zone 4	1,9791	

Staffel 1	8400		
Staffel 2	8400		
Staffel 3	8400		
Staffel 4	8400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,8664	1,2996
Zone B	0,7607	1,1411
Zone C	0,6879	1,0319
Zone D	0,6745	1,0118

Staffel A		1065	4,3767
Staffel B		1065	4,3767
Staffel C		1065	4,3767
Staffel D		1065	4,3767

d) Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
--	---

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
--	--	---

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	2,3078	
Zone 2	1,5872	
Zone 3	1,2936	
Zone 4	1,2380	

Staffel 1	8400		
Staffel 2	8400		
Staffel 3	8400		
Staffel 4	8400		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,5036	0,7554
Zone B	0,2158	0,3237
Zone C	0,0847	0,1271
Zone D	0,0847	0,1271

Staffel A		913	3,7521
Staffel B		913	3,7521
Staffel C		913	3,7521
Staffel D		913	3,7521

e) Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
--	---

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
--	--	---

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	1,5408	
Zone 2	1,5408	
Zone 3	1,4100	
Zone 4	1,4100	

Staffel 1	6000		
Staffel 2	6000		
Staffel 3	6000		
Staffel 4	6000		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,7790	1,1685
Zone B	0,5707	0,8561
Zone C	0,4975	0,7463
Zone D	0,4975	0,7463

Staffel A		773	3,1767
Staffel B		773	3,1767
Staffel C		773	3,1767
Staffel D		773	3,1767

f) Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
--	---

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
--	--	---

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	2,3290	
Zone 2	2,1859	
Zone 3	1,7751	
Zone 4	1,4609	

Staffel 1	6000		
Staffel 2	6000		
Staffel 3	6000		
Staffel 4	6000		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,8523	1,2785
Zone B	0,2031	0,3047
Zone C	0,1677	0,2516
Zone D	0,1292	0,1938

Staffel A		1090	4,4795
Staffel B		1090	4,4795
Staffel C		1090	4,4795
Staffel D		1090	4,4795

g) Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
--	---

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
--	--	---

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	2,2901	
Zone 2	2,1597	
Zone 3	2,0215	
Zone 4	2,0215	

Staffel 1	6000		
Staffel 2	6000		
Staffel 3	6000		
Staffel 4	6000		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	1,0177	1,5266
Zone B	0,8477	1,2716
Zone C	0,6784	1,0176
Zone D	0,5512	0,8268

Staffel A		822	3,3781
Staffel B		822	3,3781
Staffel C		822	3,3781
Staffel D		822	3,3781

h) Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
--	---

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
--	--	---

0 ≤ 40.000
>40.000 ≤ 80.000
>80.000 ≤ 200.000
>200.000

Zone 1	1,6400	
Zone 2	1,6400	
Zone 3	1,6400	
Zone 4	1,6400	

Staffel 1	6000		
Staffel 2	6000		
Staffel 3	6000		
Staffel 4	6000		

0 ≤ 5.000.000
>5.000.000 ≤ 10.000.000
>10.000.000 ≤ 100.000.000
>100.000.000

Zone A	0,6500	0,9750
Zone B	0,3200	0,4800
Zone C	0,2600	0,3900
Zone D	0,1800	0,2700

Staffel A		924	3,7973
Staffel B		924	3,7973
Staffel C		924	3,7973
Staffel D		924	3,7973

i) Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c
--	---

Pauschale pro Jahr [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
--	--	---

0 ≤ 40.000	Zone 1	2,8726		Staffel 1	6000		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,8860		Staffel 2	6000		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,8853		Staffel 3	6000		
>200.000	Zone 4	1,6073		Staffel 4	6000		

0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7931	1,1897	Staffel A		1109	4,5575
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4709	0,7064	Staffel B		1109	4,5575
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2608	0,3912	Staffel C		1109	4,5575
>100.000.000	Zone D	0,2608	0,3912	Staffel D		1109	4,5575

4. § 10 Abs. 8 Z 3 lit. a und b lautet:

- „a) Pauschale/Jahr
3 733 Euro/Jahr;
 b) Arbeitspreis: 0,5599
 Cent/kWh.“

5. § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. Freilassing: 2,76;
 2. Laa: 2,76;
 3. Hochfilzen: 2,76.“

6. § 11 Abs. 3 Z 1 bis 8 lautet:

- „1. Laa: 3,88;
 2. Simbach: 4,87;
 3. Laufen: 6,30;
 4. Freilassing: 6,27;
 5. Hochfilzen: 6,27;
 6. Gries am Brenner: 4,40;
 7. Ruggell: 11,79;
 8. Höchst: 11,79.“

7. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „1,47“ durch die Zahl „1,59“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 4 wird die Zahl „1,04“ durch die Zahl „0,86“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 7 wird die Zahl „20,14“ durch die Zahl „21,78“ ersetzt.

10. § 13 Abs. 2 Z 1 bis 4 lautet:

- „1. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich: 1,22;
 2. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich: 4,22;
 3. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Salzburg:.....3,50;
 4. Einspeisung aus Erzeugung von erneuerbaren Gasen in allen Netzbereichen:
0,0337.“

11. 10. In § 13 Abs. 3 wird die Zahl „23,20“ durch die Zahl „40,82“ ersetzt.

12. § 14 Abs. 7 Z 1 lautet:

- „1. Marktgebiet Ost:

	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIENER NETZE GmbH zahlt:	34.483,9	3.920,5
b) Netz Niederösterreich GmbH zahlt:	15.010,5	1.805,0
c) Netz Burgenland GmbH zahlt:	2.947,3	340,2
d) Energienetze Steiermark GmbH zahlt:	16.389,0	1.891,7
e) Netz Oberösterreich GmbH zahlt:	26.032,8	3.155,2
f) KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt:	2.864,9	330,7
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	2.147,8	247,9

13. § 14 Abs. 7 Z 2 lit. a und b sowie Z 3 lautet:

- „a) TIGAS-Wärme Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG
7.280,6;
 b) Elektrizitätswerke Reutte AG zahlt an Austrian Gas Grid Management AG

.....303,4.
 3. Marktgebiet Vorarlberg: Vorarlberger Energienetze GmbH zahlt an Austrian Gas
 Grid Management AG 7.398,7.“

14. § 17 Abs. 2 bis Abs. 6 lautet:

„(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: Energie
 Klagenfurt GmbH zahlt an KNG-Kärnten Netz GmbH 109,7.“

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger		
	Linz Netz GmbH	eww ag	Energie Ried GmbH
Netz Oberösterreich GmbH zahlt an	6.641,9	2.099,2	622,2
Stadtbetriebe Steyr GmbH zahlt an	166,3	52,6	15,6

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger		
	Stadtwerke Kapfenberg GmbH	Energie Graz GmbH & Co KG	Stadtwerke Leoben e.U
Energienetze Steiermark GmbH zahlt an	99,8	515,4	110,5

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: TIGAS-Wärme Tirol
 GmbH zahlt an Elektrizitätswerke Reutte AG 1.681,7.

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: Stadtwerke
 Bregenz GmbH zahlt an Vorarlberger Energienetze GmbH 993,3.“

15. In § 18 Abs. 1 Z 2 lit. d wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.

16. § 19 Z 1 bis 3 lautet:

„1. Verteilergesamt Ost:	
a) für den Netzbereich Oberösterreich die Netz Oberösterreich GmbH:	3.350,1
b) für den Netzbereich Niederösterreich die Netz Niederösterreich GmbH:	2.007,1
c) für den Netzbereich Steiermark die Energienetze Steiermark GmbH:	2.284,0
d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland GmbH:	291,3
e) für den Netzbereich Kärnten die KNG-Kärnten Netz GmbH:	263,9
f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH:	475,0
g) für den Netzbereich Wien die WIENER NETZE GmbH:	2.950,1
2. Verteilergesamt Tirol:	
für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:	867,0
3. Verteilergesamt Vorarlberg:	
für den Netzbereich Vorarlberg die Vorarlberger Energienetze GmbH:	464,5“

17. Dem § 21 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 4 Abs. 2b, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 8 Z 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2, 4 und 7, § 13
 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3, § 17 Abs. 2 bis 6, § 18 Abs. 1 Z 2 lit. d sowie § 19 Z 1 bis 3, in der
 Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2027 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben Detailänderungen, die insbesondere die Ausgleichszahlungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern betreffen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz neu festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Gas kommt es im Marktgebiet Ost zu deutlichen Erhöhungen. Dies ist einerseits auf die Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten aufgrund der Erhöhung der Fernleitungsentgelte zurückzuführen. Diese steigen aufgrund des deutlichen Rückgangs der grenzüberschreitenden Buchungen und transportierten Mengen an allen Ein- und Ausspeisepunkten und somit auch an den Ausspeisepunkten in das Verteilergebiet. Andererseits trägt auch der Rückgang der Abgabemengen im Verteilergebiet erneut zur Erhöhung der Netzentgelte bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk, basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt. Weiters wird der Vorgabe von Art. 17 und 18 der Verordnung (EU) 2024/1789 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (Neufassung), ABl. Nr. L 2024/1789 vom 14.08.2009, entsprochen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handelpunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelpunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs.1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2027 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbewerber ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs.2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100 000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszuweisen haben.

Da mit 1. Jänner 2027 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2b):

Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde bis zum 31. Dezember 2025 einen Nachlass von bis zu 100 % auf kapazitätsbasierte Fernleitungs- und Verteilungsentgelte an Einspeise- und Ausspeisepunkten von unterirdischen Erdgasspeicheranlagen und an Einspeisepunkten von LNG-Anlagen gewähren kann, sofern und soweit eine derartige Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Ab dem 1. Jänner 2026 kann die Regulierungsbehörde einen Nachlass von bis zu 100% auf kapazitätsbasierte Fernleitungs- und Verteilungsentgelte an Einspeise- und Ausspeisepunkten von unterirdischen Erdgasspeicheranlagen und an Einspeisepunkten von LNG-Anlagen gewähren, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Auf Grundlage der aktuellen Referenzpreismethode gemäß Art. 6 Abs.1 und Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR) sind die kapazitätsbasierten Entgelte festgelegt. Für mengenbasierte Entgelte gibt es diesbezüglich keine unionsrechtlichen Vorgaben

in der Referenzpreismethode oder der Verordnung (EU) 2024/1789. Aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit wird daher ab 1. Jänner 2027 ein mengenbasiertes Entgelt für die Einspeisung aus Erdgasspeichern in das Fernleitungsnetz festgelegt.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3):

Seitens des Vorstandes der Regulierungsbehörde besteht das Vorhaben, im Wege einer Novelle die bestehende Regelung des Kapazitätstausches („Reshuffling“) gemäß § 6a Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020), BGBl. II Nr. 425/2019, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 91/2025, um eine fernleitungsnetzbetreiberübergreifende Komponente zu erweitern. Aus diesem Grund wird eine Ausgleichszahlung desjenigen Fernleitungsnetzbetreibers, dessen Kapazitäten im Rahmen des Reshufflings neu erworben werden, gegenüber jenem Fernleitungsnetzbetreiber, dessen Kapazitäten im Rahmen des Reshufflings zurückgegeben werden, geschaffen. Der Fernleitungsnetzbetreiber, dem die Kapazität im Zuge des Kapazitätstausches („Reshuffling“) gemäß § 6a GMMO-VO rückübertragen wird, ist hierbei finanziell nicht schlechter zu stellen, als wenn der Kapazitätstausch nicht durchgeführt worden wäre (finanzielle Neutralität).

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 8):

Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

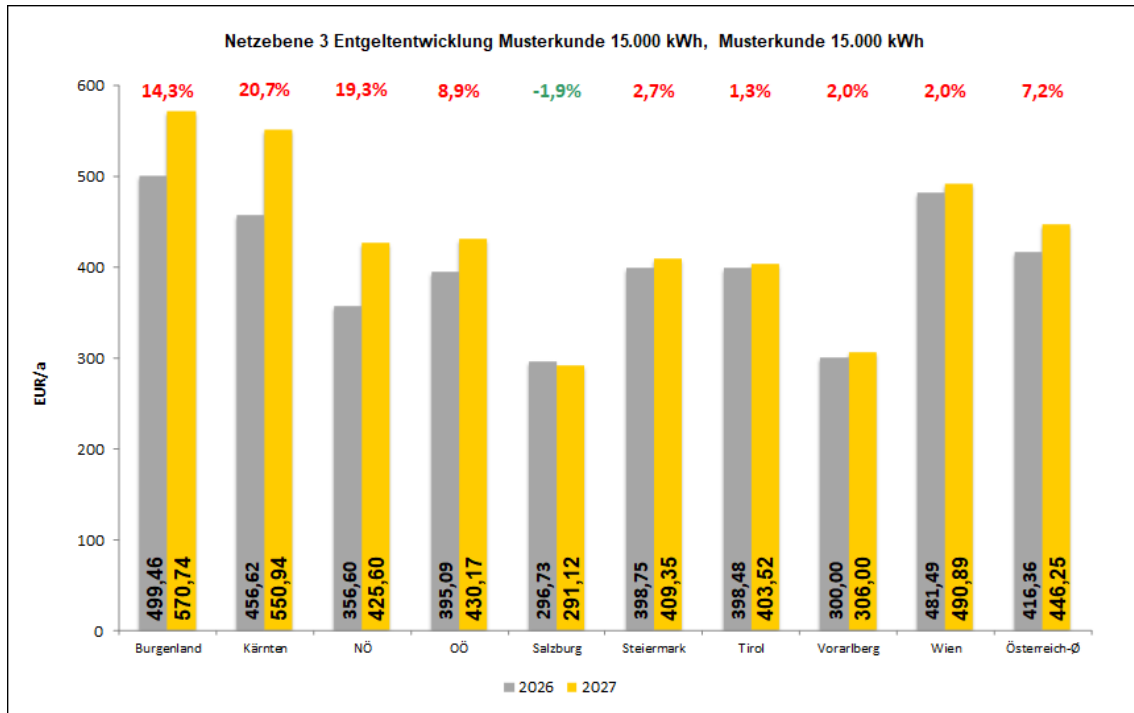
Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Dieses ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die aktuellen Anpassungen der Netznutzungsentgelte beruhen zwar auf einer höheren Abgabemenge im Vergleich zum Vorjahr, maßgeblich ist jedoch der Durchschnitt der Gas-Abgabemengen der letzten drei Jahre, der heuer dennoch um 3,8% niedriger liegt als im Vorjahr. Das aus dem Dreijahresmittel herausfallende Wirtschaftsjahr 2022 lag über jenem des Jahres 2025.

Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2025 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in allen Netzbereichen durch Mengensenkungen einen kostenerhöhenden Effekt auf der Netzebene 3. Auf der Netzebene 2 ergab sich hingegen nur im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien ein kostenerhöhender Effekt, während die Auswirkungen in den übrigen Netzbereichen kostenmindernd waren.

Für das Jahr 2027 zeigen sich in allen Netzbereichen steigende Netzentgelte auf der Netzebene 3. Zwar sorgt das aktuelle Regulierungssystem (gültig von 2023 bis 2028) grundsätzlich für stabile Rahmenbedingungen, jedoch wirken sich Inflation sowie Anpassungen über das Regulierungskonto erhöhend auf die Kosten aus. Der Ausschluss der Abgabe an eigene Netze auf der Netzebene 3 bei der Berechnung des Wälzungsparameters „Spitzenlast Ebene 2“ führt dazu, dass die Kosten zwischen den Netzebenen 2 und 3 anders zugeordnet werden, was eine Senkung der Tarife auf der Netzebene 2 in den meisten Netzbereichen mit Ausnahme von Kärnten, Vorarlberg und Wien zur Folge hat. Auch trotz leichter Steigerung der Abgabemengen sinkt die sogenannte Tarifierungsmenge – die entgangenen Erlöse werden jedoch über das Regulierungskonto zusätzlich ausgeglichen. Die neuen Entgelte für das Fernleitungsnetz und die Übernahme des Mengenrisikos führen zu höheren Gesamtkosten der Kundinnen und Kunden im Inland. Alle Netzbereiche im Marktgebiet Ost (i.e. Österreich ohne Tirol und Vorarlberg) sind von der Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten betroffen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt in Zukunft noch zu weiteren Erhöhungen führen wird.

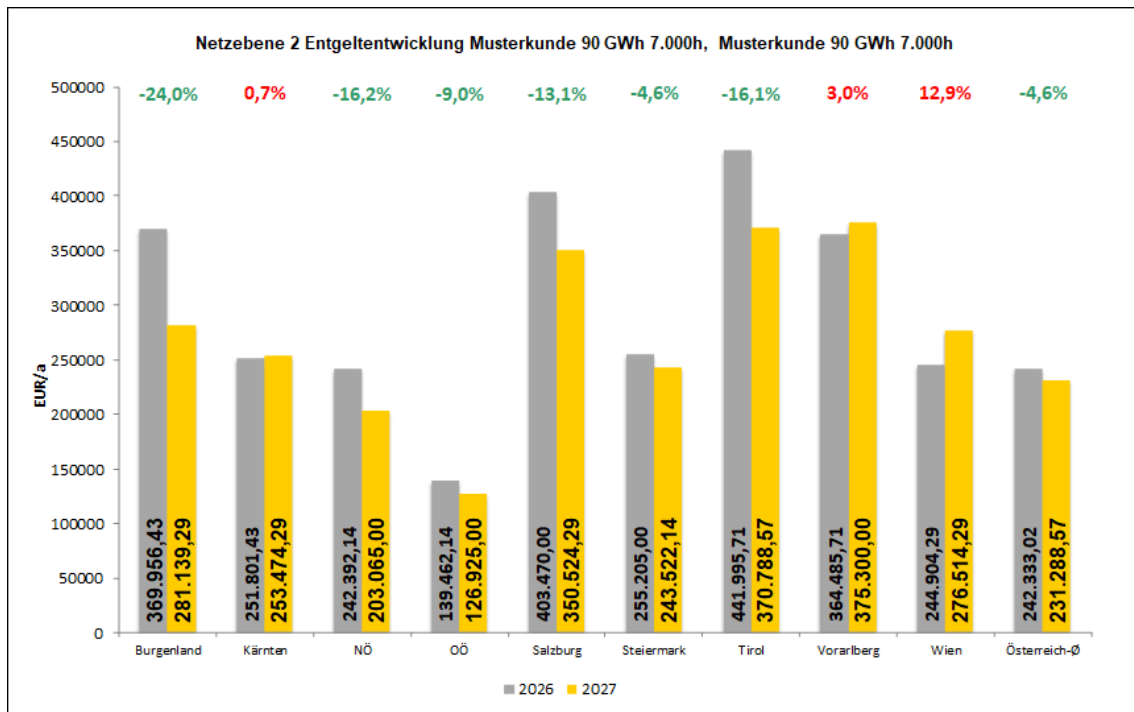
Im Bundesdurchschnitt steigt das Netznutzungsentgelt auf Netzebene 3 um 7,2% gegenüber dem Vorjahr. In Burgenland, Kärnten und Niederösterreich fällt die Erhöhung heuer stärker aus, während in Salzburg eine Senkung zu verzeichnen ist. Gründe sind einerseits in sinkenden Durchschnittsmengen, andererseits aber auch in den gestiegenen Investitionskosten in manchen Netzbereichen zu finden.

Auch bei der Pauschale für nicht leistungsgemessene Kunden gab es eine Anpassung: Diese wurde von 60 Euro auf 84 Euro pro Jahr für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich erhöht. Das sind jene Netzbereiche, in denen es Tarifierhöhungen gab. In den Netzbereichen Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien bleibt die Pauschale bei 60 Euro pro Jahr, da sich die gestiegenen Netznutzungsentgelte bereits in einer geringfügigen Erhöhung des Arbeitspreises widerspiegeln. In der gegenständlichen Novellierung wird die Pauschale mit einem Jahreswert angegeben. Dies schafft eine weitere Parallelität zu den Stromnetzentgelten und ermöglicht zusätzliche Optimierungen in den Abrechnungssystemen. Die Erhöhung resultiert aus der generellen Entgelterhöhung, die auch auf diese Entgeltkomponente anzuwenden ist. Im Gegenzug wurde der Arbeitspreis weniger stark erhöht.



Auf der Netzebene 2 erhöhen sich die Entgelte in den Netzbereichen bei Kärnten, Vorarlberg und Wien. In den übrigen Netzbereichen sinken die Entgelte. Im Österreichdurchschnitt sinkt das Netznutzungsentgelt auf Netzebene 2 um 4,6% gegenüber dem Vorjahr.

Wesentliche Treiber bei den Netzbereichen mit steigenden Entgelten sind der Mengenrückgang im Inland sowie die aktualisierten Fernleitungsentgelte, die zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für diese Netzebene geführt haben.



Zu Z 4 (§ 10 Abs. 8):

Auf den Netzebenen 2 und 3 gilt für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, ein einheitliches Entgelt für alle Netzbereiche. Dieses wurde heuer ebenfalls erhöht.

Zu Z 5 und 6 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbenutzer auch dann zu entrichten, wenn bei gebuchter Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird. Die Punkte in Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf der Fernleitungsebene ebenfalls angepasst. Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr minimal erhöht. Die Entgelte für Simbach, Laufen und Gries am Brenner werden anhand eines Kapazitätsentgelts berechnet, das aufgrund der geänderten Verteilung der gewälzten Kosten auf die Netzebenen 2 und 3 wesentlich gesunken ist. Dies ist auf die Änderung der Berechnung des Wälzungsparameters „Spitzenlast Ebene 2“ zurückzuführen.

Zu Z 7 und 8 (§ 12 Abs. 2 und 4):

Beim kapazitätsbezogenen Entgelt kommt es heuer zu einer leichten Erhöhung des Speicherentgelts. Diese ist einerseits auf die Auflösung des noch aus Vorperioden verbliebenen Regulierungskontos im Zusammenhang mit dem mengenbasierten Entgelt zurückzuführen; mit der Auflösung des verbleibenden Betrags wird das Regulierungskonto heuer endgültig ausgeglichen. Andererseits tragen auch die leicht gestiegenen Kapazitätskosten der Speicher zur Erhöhung des Entgelts bei.

Zu Z 9 und 10 (§ 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 3):

Das Entgelt im Verteilernetz bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung an Zählpunkten bei Speichern sowie bei Produktionsanlagen gemäß § 10 Abs. 6 und 6a wurde im Zuge der aktuellen Tarifanpassung entsprechend neu festgelegt und gegenüber dem Vorjahr entsprechend erhöht.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten sinken zwar die Kapazitäten, die Entgeltentwicklung gestaltet sich jedoch uneinheitlich: In Niederösterreich führen geringere Kosten zu niedrigeren Entgelten, während in Oberösterreich und Salzburg gestiegene Kosten zu einer Erhöhung der Entgelte führen. Zur Vermeidung von produktionsunabhängig anfallenden Fixkosten wird für die Erzeugung von erneuerbaren Gasen ein arbeitsabhängiges Netznutzungsentgelt eingeführt. Damit soll, unter Beibehaltung eines Beitrags dieser Erzeuger zu den Netzkosten, den unionsrechtlichen Zielsetzungen der Gasbinnenmarktverordnung (EU) 2024/1789, insb. Erwägungsgrund 42 hinsichtlich einer Reduktion von kapazitätsbasierten Entgelten, entsprochen werden. Diese Komponente wurde mit der generellen Entgelterhöhung angepasst.

Zu Z 12 und 13 (§ 14 Abs. 7):

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle 2026 folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen:

Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Zusätzlich bewirken die Ausgleichszahlungen auch den Ausgleich der einheitlichen Entgelte aus dem Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen sowie Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion. Diese finden zwischen Gas Connect Austria GmbH und WIENER NETZE GmbH, Netz Niederösterreich GmbH und Netz Oberösterreich GmbH statt. Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG umfasst auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

Zu Z 14 (§ 17):

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende

Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu Z 15 (§ 18 Abs. 1 Z 2 lit. d):

Für die Trennung von alten Hausanschlüssen auf befestigtem Untergrund wird das Entgelt stärker angehoben, um den Tarif sach- und kostenverursachungsgerechter zu gestalten. Die neue Pauschale reflektiert die durchschnittlichen Kosten der Verteilernetzbetreiber besser. Mit der Zahlung des sonstigen Entgelts für die Trennung statuiert der Gasnetzbetreiber wie bisher kein Recht darauf, dass der Netzbetreiber die Leitung ausgräbt und entfernt. Ebenso besteht ein Recht auf Trennung der Anschlussleitung nur, soweit dies das GWG 2011, die GMMO-VO 2020 oder der jeweilige Netzzugangsvertrag vorsieht.

Zu Z 16 (§ 19):

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergebietsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 32):

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2027, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.

	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-15T18:56:54+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	